

Anfrage

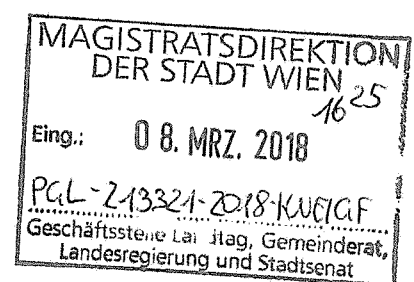
der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter an die Stadträtin für Umwelt und Wiener Stadtwerke

betreffend naturschutzfachliche Aktivitäten am Grundstück 420/29 KG, Neustift am Walde (ehem. Friedhofsgärtnerei)

Friedhöfe sind ein Lebens- und Rückzugsraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen, die in der Stadt ansonsten kaum geeignete Lebensräume vorfinden. Der Neustifter Friedhof ist ein sehr naturnaher Friedhof. Dazu kommt, dass er durch seine Lage am Wienerwaldrand das Potenzial hat Tiere aus dem Wienerwald anzulocken und ihnen innerhalb des Stadtgebiets Lebensraum zu bieten. Somit gibt es in dem Friedhof schon seit langem Orte, die die Artenvielfalt besonders unterstützen. Vor diesem Hintergrund wurde von der Bestattung Wien die Idee entwickelt, einen Umwelt-Muster-Friedhof zu schaffen, in dem die Artenvielfalt besonders gefördert wird (http://nachhaltigkeit.wienerstadtwerke.at/fileadmin/user_upload/Umwelt-Muster-Friedhof_Neustift-Kurzbericht_Konzeption_und_Massnahmen.pdf). Die MA 22 unterstützte dieses Vorhaben und berichtet auch im Naturschutzbericht 2010 darüber. Folgende seltene und tw. geschützte Tiere sollten durch die Maßnahmen am Neustifter Friedhof besonders unterstützt werden:

- Fledermäuse (u.a. Abendsegler und Großes Mausohr)
- Singvögel (u.a. Mittelspecht, Gartenrotschwanz)
- Tagfalter (u.a. Schwarzer Trauerfalter, Tagpfauenauge, Kleiner Kohlweißling)
- Nachtfalter (Wiener Nachtpfauenauge)
- Reptilien und Amphibien

Für letztere wurde eigens 2009 ein speziell als Laichplatz konzipiertes Gewässer am Gelände der Gärtnerei angelegt.



Ausheben des Laichgewässers im Dezember 2009 (Quelle: Bestattung Wien)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. März 2015 einen neuen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan (Plandokument 8119) beschlossen, in dem eben das Grundstück der Gärtnerei mit dem Laichgewässer als Bauland Wohnen gewidmet wurde. In weiterer Folge wurde das genannte

Laichgewässer wieder zugeschüttet. In einer Antwort auf die schriftliche Anfrage eines Bürgers schreibt die MA22 folgendes: „.....am 7. November 2017 nahm daher ein Sachverständiger der MA 22 einen Ortsaugenschein vor. Um diese Jahreszeit sind die die oben genannten Arten schon in ihrer Winterruhe und daher konnte auch keines dieser Tiere vorgefunden werden. Aufgrund des derzeitigen Zustandes der Fläche, hauptsächlich Grasbrache mit vereinzelt Sträuchern und Bäumen und sehr offenen Stellen mit kleinen Sand-, Schutthaufen, ist es aber nicht auszuschließen, dass nach Wiener Naturschutzgesetz streng geschützte Schlangen und/oder Eidechsen am Gelände vorkommen. Die MA 22 hat bereits die BauträgerInnen darüber informieren, dass die Vorgaben des Wiener Naturschutzgesetzes bei den Bautätigkeiten zu beachten sind und eine mögliche Bewilligungspflicht jedenfalls mit der MA 22, als Naturschutzbehörde abzuklären ist.“

Über die seither stattfindenden naturschutzfachlichen Aktivitäten der MA 22 ist der Öffentlichkeit nichts bekannt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgende

ANFRAGE

1. Wie beurteilen Sie aus naturschutzfachlicher Sicht die Vorgehensweise, ein Laichgewässer für Amphibien einzurichten und bereits wenige Jahre darauf wieder zuzuschütten?
2. Gibt es alternative Gewässer im Umfeld, auf die die Amphibien zum Laichen ausweichen können?
3. Hat ein neuerlicher Ortsaugenschein auf gegenständlichem Grundstück stattgefunden?
 - a. Wenn ja, wurden mittlerweile auf gegenständlichem Grundstück nach § 9 Abs. 1 Wiener Naturschutzgesetz geschützte wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere angetroffen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, ist in Zukunft ein neuerlicher Ortsaugenschein vorgesehen?
4. In welcher Form wurden die BauträgerInnen darüber informiert, dass die Vorgaben des Wiener Naturschutzgesetzes bei den Bautätigkeiten zu beachten sind und eine mögliche Bewilligungspflicht jedenfalls mit der MA 22, als Naturschutzbehörde abzuklären ist?
 - a. Gibt es dazu schriftliche Aufzeichnungen und wo sind diese einsehbar?
5. Wurde seitens der BauträgerInnen die Sichtung vermutlich schützenswerter Pflanzen- oder Tierarten gemeldet?
6. Erfolgte seitens der BauträgerInnen ein Ansuchen um Bewilligungspflicht nach Wiener Naturschutzgesetz?

Wien, 07. März 2018

